

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum: Montag, 16.12.2019
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:50 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzende

Susanna Tausendfreund

Ausschussmitglieder

Johannes Burges jun.
Arnulf Mallach jun.
Benno Schroeder
Reinhard Vennekold
Wilhelm Wülleitner
Cornelia Zechmeister

1. Stellvertreter

Dr. Andreas Most

2. Stellvertreter

Renate Grasse

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Dr. Walter Mayer

Das Mandat von GR Dr. Mayer im Bauausschuss wurde von GR Dr. Most wahrgenommen.

Fabian Müller-Klug

GR Müller-Klug entschuldigt, vertreten durch GRin Grasse.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses
- 1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 25.11.2019
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Fragestunde der Ausschussmitglieder
- 4 Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Zuluft- und eines Abluftkamins außerhalb der Baugrenze auf dem Anwesen Dr.-Carl-von-Linde-Str. 6-14, Fl.-Nr. 379
- 5 Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung und Abgeschlossenheitsbescheinigung zum bereits bestehenden Wohnhaus auf dem Anwesen Habenschadenstr. 13, Fl.-Nr. 68
Hier: Anhörung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 67 Abs. 4 BayBO
- 6 Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau eines Zweifamilienhauses mit Neubau einer Garage / Pool / Poolhaus auf dem Anwesen Johann-Bader-Str. 31, Fl.-Nr. 263/18 und 263/32
Hier: Anbringung eines Wärmedämmverbundsystems
- 7 Bauvoranfrage zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf dem Anwesen Josef-Heppner-Str. 17, Fl.-Nr. 279/9
- 8 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Anwesen Johann-Sebastian-Bach-Str. 1, Fl.-Nr. 229/36
- 9 Allgemeine Bekanntgaben

Öffentliche Sitzung

TOP 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung und nimmt zur Kenntnis, dass der Tagesordnungspunkt (TOP 7) von der Tagesordnung genommen wurde.

TOP 1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 25.11.2019

Der Bauausschuss genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 25.11.2019.

TOP 2 Bürgerfragestunde

keine

TOP 3 Fragestunde der Ausschussmitglieder

keine

TOP 4 Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Zuluft- und eines Abluftkamins außerhalb der Baugrenze auf dem Anwesen Dr.-Carl-von-Linde-Str. 6-14, Fl.-Nr. 379

Beschluss:

1. Der Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Zuluft- und eines Abluftkamins außerhalb der Baugrenze und innerhalb der Bauverbotszone zur Staatsstraße St 2572 wird befürwortet. Der Zuluftkamin ist, wenn möglich zu begrünen.
2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung des Abluft- und Zuluftkamins außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.4) sowie wegen Errichtung der beiden Kamine innerhalb der Bauverbotszone zur Staatsstraße St 2572 von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30 „Südlich der Dr.-Carl-von-Linde-Straße / Teil Ost“ erteilt.
3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:

„(...) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Unterlagen zur Errichtung eines Zuluft- und eines Abluftkamins grundsätzlich weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung.

Die Überprüfung des betreffenden Bebauungsplans Nr. 30 „Südlich der Dr.-Carl-von-Linde-Straße / Teil Ost“ hat indes ergeben, dass die Verkehrsfläche nördlich und westlich des Kamins als Fahrbahn, Gehweg und Straßenbegleitgrün definiert worden ist. Dabei wurde in der Grünordnung festgesetzt, dass rd. 14 großkronige Laubbäume zu pflanzen sind. Die besagten Flächen stehen im Eigentum der Gemeinde Pullach i. Isartal. Eine weitere Festsetzung betrifft die Antragstellerin: Unter den Ziffer 8.c) und d) wird bestimmt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen in parkartiger Weise zu gestalten und je angefangene 100 m² mit einem Baum der potentiell-natürlichen Vegetation zu bepflanzen sind. Abb. 1 zeigt, dass neben eine Freifläche im Südwesten des Betriebsgeländes eine rd. 700 m² große Grünfläche vorhanden ist, welche weitestgehend ähnlich dem benachbarten Gemeindegrund unbestockt ist.

Im Rahmen der Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.11.2019 zur Nach- und Neupflanzung von Bäumen im Gemeindegebiet prüft die Verwaltung aktuell die bebauungsplankonforme Wiederanlage der ehemaligen Allee im kommenden Frühjahr. In diesem Zusammenhang sind auch die unter Ziffer 8 genannten und noch nicht realisierten Bestimmungen zur Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen von der Antragstellerin umzusetzen. Zur landschaftsarchitektonischen Planung und Abstimmung mit dem gemeindlichen Pflanzvorhaben bitten wir, sich mit unserem Ressort ins Benehmen zu setzen, um die nachträgliche Erfüllung der Festsetzungen umgehend und gemeinsam in die Wege zu leiten.

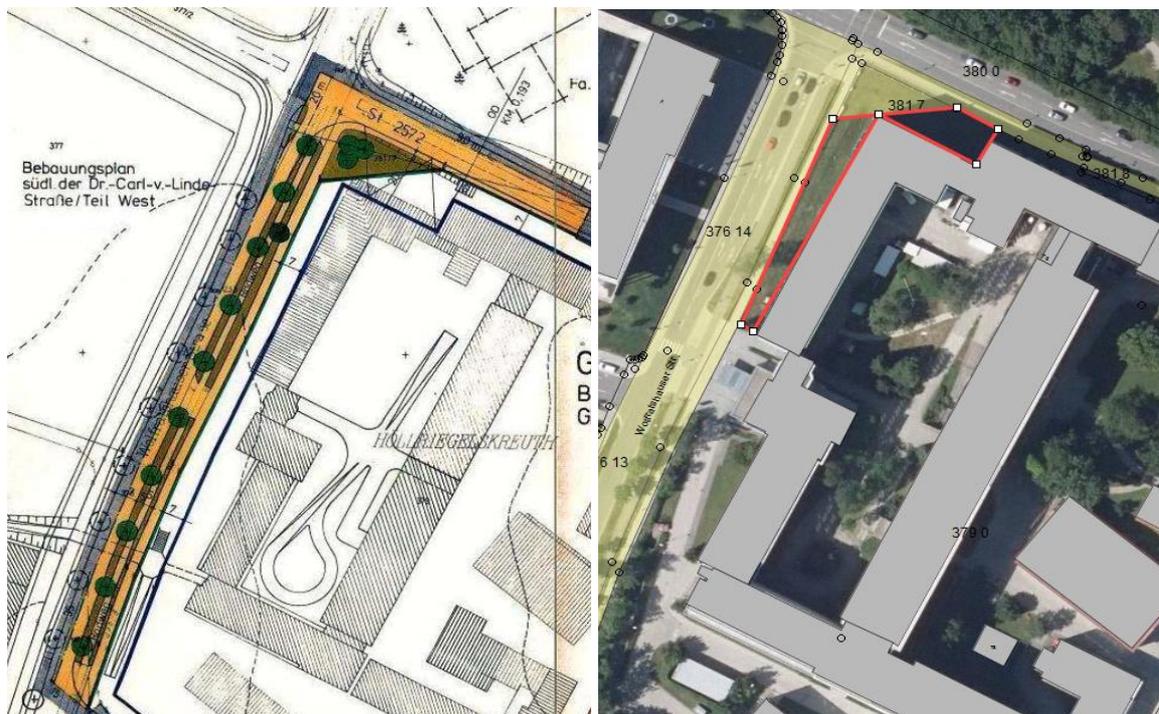


Abb. 1: Der linke Bildausschnitt gibt die lt. Bebauungsplan zu pflanzenden Bäume auf der Verkehrsfläche wieder; rechts ist zu erkennen, dass rd. 9 Bäume auf Gemeindegrund fehlen und zudem Freiflächen (rot umrahmt) der Antragstellerin nicht mit Gehölzen bepflanzt sind.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die besagten grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 30 im Bereich des genannten Bauvorhabens gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfül-

lung der Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfristgerechten Ausführung soll ein Zwangsgeld angedroht werden. (...)

4. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) Nach erneuter Durchsicht der Unterlagen werden entsprechend Art. 21 S.1 BayStrWG folgende Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren von der Straßenbaulast als Teil des Genehmigungsverfahrens erhoben. Das Landratsamt München wird gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen.
 - Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Geh- und Radwege, Lichtsignalanlage; Straßenbeleuchtung etc.) durchzuführen. Entsprechend der hohen Fußgängerfrequenz im Bereich der Baumaßnahme ist die Regelung der Baustelleneinrichtung sowie des Bauablaufs mit der Verkehrsbehörde (Landratsamt und Gemeinde Pullach i. Isartal) und der Abteilung Bautechnik (Straßenbaulast) vor Baubeginn zu klären.
 - Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG wird eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 3.000,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

**TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung und Abgeschlossenheitsbescheinigung zum bereits bestehenden Wohnhaus auf dem Anwesen Habenschadenstr. 13, Fl.-Nr. 68
Hier: Anhörung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 67 Abs. 4 BayBO**

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung und Abgeschlossenheitsbescheinigung zum bereits bestehenden Wohnhaus wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zur Abweichung gemäß Art. 63 BayBO von § 3 Abs. 2 der Stellplatzsatzung wegen Nichterrichtung des durch die Nutzungsänderung hervorgerufenen zusätzlichen nachzuweisenden Stellplatz wird erteilt, da gemäß den beschlossenen Änderungen der überarbeiteten Stellplatzsatzung nach § 7 Abs. 3 ein zusätzlich nachzuweisender Stellplatz vor einer bestehenden Garage nachgewiesen werden kann.
Da derzeit die „alte“ Fassung noch Gültigkeit hat, kann eine Abweichung von § 3 Abs. 2 der Stellplatzsatzung wegen Nichterrichtung des erforderlichen Stellplatzes befürwortet werden. Die ablehnende Haltung zur Abweichung von der Stellplatzsatzung in den beiden nachfolgenden Stellungnahmen (Ziffer 3. und 4.) wird durch den Bauausschuss ersetzt.
3. Die Stellungnahme der Abt. Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) Der hier eingereichte TOP bezieht sich auf eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung und Abgeschlossenheitsbescheinigung zum bereits bestehenden Wohnhaus.
Die hier beantragte Abweichung der gemeindlichen Stellplatzsatzung wird aus Sicht der Abteilung Bautechnik sehr kritisch gesehen. Wie in der E-Mail der Straßenverkehrsbehörde vom 19.November.2018 richtig beschrieben, parken die Anwohner/Mitarbeiter immer noch

Ihre Fahrzeuge (Bus, Jeep, Mini, etc.) auf die wenig vorhandenen öffentlichen Stellflächen sowie den Besucherparkplätzen vor dem Kinderhort in der Schulstraße.
Anhand der beschriebenen Situation bitten wir daher dieser Befreiung nicht zuzustimmen.
(...)

4. Die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde (SVB) kann die Abweichung von der Stellplatzsatzung nicht befürwortet werden.
Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist regelmäßig zu beobachten, dass die wenigen öffentlichen Stellplätze in diesem Bereich von Bewohnern und Mitarbeitern des Anwesens Habenschaanstraße 13 belegt werden.
Diese Beobachtung (teilweise 3-4 Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum) lässt vermuten, dass die vorhandenen Plätze auf dem Privatgrund bereits jetzt nicht ausreichend sind oder zweckentfremdet werden.
Eine Befreiung/Abweichung von der Stellplatzsatzung würde die Parkplatzsituation noch weiter verschlechtern und sollte daher nicht erteilt werden. (...)“
5. Aus Sicht der Bauverwaltung sind die genehmigten und nachzuweisenden 4 Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück errichtet wurden. Nachgewiesen sind 2 Stellplätze in einer Duplexgarage und ein offener Stellplatz vor dem Hauseingang. Der vierte Stellplatz sollte südlich der Duplexgarage als offener Stellplatz errichtet werden. Anstelle des vierten Stellplatzes wurde aus Sicht der Verwaltung – so schaut es von außen zumindest aus – eine untergeordnete Nebenanlage z.B. für Gartenmöbel etc. errichtet. Es ist zwar ein Tor zu dem Gebäude vorhanden, dass aber mit knapp 2,0 m als Garageneinfahrt zu schmal bzw. nicht geeignet ist!
Wegen der o.g. Gründe sowie aus den Erläuterungen der beiden Stellungnahmen zu der angespannten Parkplatzsituation im öffentlichen Verkehrsraum wird das Landratsamt München gebeten eine bauaufsichtliche Überprüfung durchzuführen. Die Gemeinde Pullach i. Isartal besteht darauf, dass die genehmigten Stellplätze auch errichtet werden müssen, um die angespannte Parkplatzsituation bestmöglich zu entschärfen. Gleichzeitig bitten wir darum die entsprechenden rechtlichen Schritte einzuleiten, dass die genehmigten Stellplätze auch auf dem Baugrundstück errichtet werden müssen!

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

**TOP 6 Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau eines Zweifamilienhauses mit
Neubau einer Garage / Pool / Poolhaus auf dem Anwesen Johann-Bader-Str.
31, Fl.-Nr. 263/18 und 263/32
Hier: Anbringung eines Wärmedämmverbundsystems**

Beschluss:

1. Die Austauschplanung vom 04.12.2019 zur Ausführung eines Wärmedämmverbundsystems am best. Wohnhaus zum eingereichten Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau eines Zweifamilienhauses mit Neubau einer Garage, einem Pool und einem Poolhaus wird befürwortet. Der Beschluss vom 04.11.2019, TOP 14 behält im Übrigen weiterhin seine Gültigkeit. In der Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird nur ergänzt, dass im Fall einer nicht fristgerechten Ausführung ein Zwangsgeld angedroht werden soll.
2. Das Einvernehmen zu den zusätzlichen Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Überschreitung von ca. 90 m² Geschoßfläche für das best. Wohngebäude (Ziffer A.3.c) und ca. 30 m² Geschoßfläche für den überdeckten Freisitz (Ziffer A.3.g) auf eine GFZ von insge-

samt 0,4354 sowie wegen Anbringung des straßenseitigen Wärmedämm-verbundsystems außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.4.c) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Josef-Breher-Weg“ erteilt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 2

GR Wülleitner gibt zu Protokoll, dass er nach Art. 49 Gemeindeordnung (GO) persönlich beteiligt ist und nicht an der Beratung sowie Abstimmung teilnimmt.

TOP 7 Bauvoranfrage zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf dem Anwesen Josef-Heppner-Str. 17, Fl.-Nr. 279/9

zurückgestellt

TOP 8 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Anwesen Johann-Sebastian-Bach-Str. 1, Fl.-Nr. 229/36
--

GRin Zechmeister stellt den Antrag über Ziffer 4. getrennt abzustimmen.

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Überschreitung der max. zulässigen Geschoßfläche um ca. 66 m² für das Wohnhaus (Ziffer A.3.c) sowie ca. 20 m² für einen überdeckten Freisitz (Ziffer A.3.e) auf insgesamt ca. 86 m² Geschoßfläche und einer GFZ von 0,3990, wegen der best. Einfriedung mit einer Höhe von 1,20 m anstatt der max. zulässigen Höhe von 1,00 m im Bereich des Sichtdreiecks (Ziffer A.5.d) sowie wegen der best. Hecke mit einer Höhe von 1,80 m die die festgesetzte Anpflanzhöhe von max. 1,00 m Höhe im Bereich des Sichtdreiecks überschreitet (Ziffer A.6.e) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“ erteilt. Begründet werden die Befreiungen im Bereich des Sichtdreiecks (Ziffer A.5.d und A.6.e) mit der Stellungnahme der Abteilung Bautechnik vom 13.12.2019.
3. Das Einvernehmen zu den Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung des überdeckten Freisitzes um 5,58 m x 1,545 m außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.2) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“, 1. Bebauungsplanänderung erteilt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0

4. Das Einvernehmen zur Abweichung gemäß Art. 63 BayBO von § 6 der Stellplatzsatzung wegen Errichtung von insgesamt 8,0 m Zufahrtbreite anstatt den max. zul. 6,0 m wird erteilt, da in der neu überarbeiteten Fassung der Stellplatzsatzung eine Zufahrtbreite von max. 8,0 m vorgesehen ist.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 1

5. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Baumbestands- und Freiflächengestaltungspläne grundsätzlich weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung. Sämtliche Eingriffe in den Gehölz- und Baumbestand und die daraus resultierenden Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den Antragstellern im Vorfeld bau- und naturschutzrechtlich abgestimmt und inhaltlich in die Freiflächenplanung übernommen. Diese naturschutzfachlichen Entscheidungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (BaumSchV). Die zur Fällung beantragten Bäume - ein Lebensbaum (Nr. 3) und ein Trompetenbaum (Nr. 4) und - werden vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung erfasst (§ 1 BaumSchV). Deren Beseitigung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BaumSchV öffentlich-rechtlich zu genehmigen: Zum einen besteht für die Antragsteller aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift (Baugrenzen) ein Anspruch auf Verwirklichung ihres Vorhabens. Diese ist nicht ohne eine Entfernung bzw. einen schädigenden Eingriff in den Standraum der Bäume möglich. Zum anderen liegen Missbildungen (Zwiesel bzw. Kappungen) vor. Die Ersatzpflanzungen in Form einer Traubeneiche (s. auch Baumfällbescheid Az. Sg44_1735_18633) und einer Winterlinde, jeweils standortsheimisch, sind nach § 6 BaumSchV und Ziffer 9.d) Bebauungsplan Nr. 10 geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nachdem der Bestand um die gefälltten Bäume gemindert worden ist.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplanung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfristgerechten Ausführung soll ein Zwangsgeld angedroht werden. (...)

6. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten für die Sondernutzung vom Straßenbaulastträger als Teil des Genehmigungsverfahrens gefordert. Das Landratsamt München wird gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen:
- Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) durchzuführen.
 - Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die im Zufahrtsbereich und der unmittelbaren Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden. Die vom Straßenbaulastträger festgesetzten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Flächen sind zu beachten.
 - Das auf Privatflächen anfallende Niederschlagswasser, insbesondere aus den Bereichen der Zuwegungen und Garagenzufahrten muss auch auf den Privatflächen versickert werden. Die Versickerung hat flächig zu erfolgen. Die Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser

(TRENGW) sind einzuhalten. Eine Ableitung von Oberflächenwasser auf öffentlichen Grund ist nicht zulässig..

- Im Bebauungsplan 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“ ist im Bereich der Baumaßnahme die Errichtung von Sichtdreiecken gefordert, sobald die geplante Einfriedung eine Höhe vom 1,00 m über der Oberkante der Straßenmitte überschreitet.
- Aus Sicht der Abteilung Bautechnik kann auf Sichtdreiecke verzichtet werden. Auf Grund der in den Wohnquartieren angeordneten herabgesetzten Geschwindigkeit und der Vorfahrtsverhältnisse ist es eher von Vorteil wenn sich die Verkehrsteilnehmer auf Grund der Sichtverhältnisse vorsichtig und eher tastend auf eine Kreuzung zubewegen müssen. Die Sichtdreiecke sind daher nicht mehr zwingend erforderlich.
- Auch wurden in dem Bereich des Bebauungsplans die Umsetzung der Sichtdreiecke in der Vergangenheit von Seite der Gemeinde selten ge- bzw. eingefordert.
- Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG wird eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 8.000,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0

GR Wülleitner gibt zu Protokoll, dass er nach Art. 49 Gemeindeordnung (GO) persönlich beteiligt ist und nicht an der Beratung sowie Abstimmung teilnimmt.

TOP 9 Allgemeine Bekanntgaben

keine

Vorsitzende
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer
Alfred Vital